

Reglement über die Ladenöffnung

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1), Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 22 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Ladenöffnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Berneck in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2 Abendverkauf

Die Läden des Detailhandels dürfen am Freitag bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Fällt der Werktag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen vorangehenden Werktag statt.

Art. 3 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Ladenschlussreglement vom 20. März 1973 (geändert am 27. September 1977) wird aufgehoben.

Art. 4 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug.

Berneck, 26. September 2005

Gemeinderat Berneck
Der Gemeindepräsident

Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

René Schelling

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Oktober 2005 bis 23. November 2005.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **19. Dez. 2005**

Für das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen:
Der Leiter des Rechtsdienstes

lic. iur. Tom Zuber-Hagen